

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister  
Örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister der Stadt Eberswalde als örtliche Ordnungsbehörde erlässt auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.06.2026 (BV/0353/2026) die nachstehende

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2026**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. Teil I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. [9], S. 19) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 04.06.2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) dürfen Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Eberswalde am folgenden Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

am 29.11.2026 - Weihnachtsmarkt

Unter Berücksichtigung der Ausstrahlungswirkung des oben genannten besonderen Ereignisses wird die Möglichkeit für die Sonntagsöffnung auf die Straßen bzw. Straßenabschnitte im Innenstadtbereich zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal sowie die vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitte begrenzt.

**§ 2**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind der § 10 BbgLöG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

**§ 3**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, 05.06.2026

gez. Maik Berendt  
Allgemeiner Stellvertreter  
des Bürgermeisters

Anlage: räumlicher Geltungsbereich



**Anlage**